

**Satzung über die Märkte der Stadt Pegnitz
(Marktsatzung – MaS)
vom 30. Januar 2020**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) In der Stadt Pegnitz finden jährlich
1. 52 Wochenmärkte und
 2. vier Jahrmärkte statt.

(2) ¹Die Wochenmärkte und die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pegnitz. ²Zuständig für die Durchführung ist das Ordnungsamt als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Marktplatz für die Wochenmärkte ist die Hauptstraße von Anwesen Hausnummer 37 bis Anwesen Hausnummer 43.
2. Marktplatz für die Jahrmärkte ist
 - a) die Hauptstraße von Abzweigung von der Bundesstraße 2 im Westen bis zur Ampelanlage im Osten,
 - b) der Kirchplatz vor der St. Bartholomäus-Kirche und
 - c) die untere Räumersgasse von der Abzweigung Hauptstraße bis Anwesen Hausnummer 2.

§ 3

Markttage

- (1) Markttag für den Wochenmarkt ist jeder Donnerstag; fällt dieser auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt,
- (2) Die Jahrmärkte finden statt
- a) der 2. Sonntag nach Lichtmeß,
 - b) der vorletzte Sonntag vor Pfingsten
- fällt dieser Tag auf den Muttertag, dann der 3. Sonntag vor Pfingsten -,
 - c) am Sonntag vor Bartholomäus,
wenn Bartholomäus auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt
am Sonntag nach Bartholomäus,
wenn Bartholomäus auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt
an Bartholomäus,
wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,
 - d) am Sonntag vor Simon und Judäa,
wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt
an Siemon und Judäa,
wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

§ 4

Marktzeiten

- (1) Wochenmärkte sind von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Jahrmärkte von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Kauf und Verkauf von auf den Marktplatz gebrachten Waren ist außerhalb der Marktzeiten verboten.

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

(2) ¹Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art. ²Der Verkauf von Alkohol zum Genuss auf der Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Pegnitz.

(3) ¹Verboten ist das reine Werbung betreiben, das Feilbieten von Gegenständen, die durch Gesetze vom Marktverkehr ausgeschlossen sind oder gegen den Anstand und gegen die guten Sitten verstoßen.

²Nicht zugelassen sind insbesondere:

1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurfpeile, Kriegsspielzeug und ähnliches;
2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope;
3. Kundgebungen jeglicher Art;
4. Schaustellungen, Musikaufführungen, Warenausspielungen;

II. Zulassung

§ 6

Zulassung als Anbieter

(1) ¹Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. ²Die Zulassung ist schriftlich beim Marktamt für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) ¹Bei einem Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamts. ²Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. ³Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. ⁴Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. ⁵Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) ¹Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. ²Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
4. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,

2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9

Zuweisung des Standplatzes

- (1) ¹Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. ²Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) ¹Die Standplätze werden als Jahresplätze für jeweils ein Kalenderjahr zugewiesen. ²Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ³Soweit die Plätze nicht als Jahresplätze vergeben wurden, können Tagesplätze zugeteilt werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden.
- (3) ¹Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind spätestens bis zum 15. Dezember des vorherigen Jahres bei der Stadt Pegnitz schriftlich zu stellen. ²Tagesplätze sind mindestens einen Monat vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt Pegnitz zu beantragen.
³Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, die gewünschte Fläche des Standplatzes und der Strombedarf anzugeben.
- (4) ¹Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. ²Für die Zuweisung ist zunächst die Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebots auf dem Markt maßgeblich. ³Daneben wird der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt. ⁴Neue Anbieter werden im Rahmen frei gewordener Marktplätze berücksichtigt.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder widerrufen wird.
- (7) ¹Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. ²Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. ³Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
⁴Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz nicht bis 8.00 Uhr bezogen, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 10

Auf- und Abbau

- (1) ¹Der Standplatz darf frühestens vier Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden, der Aufbau muss bis Marktbeginn abgeschlossen sein. ²Spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeiten muss der Standplatz geräumt sein. ³Dritte dürfen dabei nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.
- (4) ¹Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. ²Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. ³In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

- (1) ¹Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. ²Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (2) ¹Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. ²Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

IV. Marktordnung

§ 12

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) ¹Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. ²Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. ³Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) ¹Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. ²Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) ¹Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. ²Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) ¹Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. ²Insbesondere ist der Vor- und Familienname, sowie die Adresse des Marktbeschickers deutlich lesbar am Verkaufsplatz anzubringen.
- (6) ¹Marktabfälle sind von den Anbietern ordnungsgemäß zu entsorgen. ²Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinen Zustand zu halten.
- (7) ¹Die Markteinrichtungen der Stadt sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder beschmutzt werden. ²Die Markteinrichtungen sind der Stadt nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.
- (8) Soweit Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, darf nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verwendet werden.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

- (1) ¹Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. ²Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. alleiniges Verteilen von Werbematerialien,
 3. das Betteln,
 4. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 5. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 6. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 7. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 8. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 9. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§14

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- (1) ¹ede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. ²Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
- (3) Soweit Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, darf nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verwendet werden.

(4) ¹Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. ²Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(5) Die Stadt kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) ¹Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. ²Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 16

Haftung

(1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) ¹Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 7),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 11),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen ein Verbot nach § 13 Abs. 2 verstößt,
14. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 10.03.1981 außer Kraft.

Pegnitz, 30. Januar 2020

Uwe Raab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Pegnitz, 201. Ausgabe vom 07.02.2020, bekanntgemacht.